



Die wichtigsten Dachs Paragraphen des neuen KWK-Gesetz

Das KWK-Gesetz ist am 06.06.2008 verabschiedet worden. Aus Sicht des Dachs sind die Neuerungen überaus erfreulich und besser als sich die Branche erhofft hat. Beiliegend finden Sie die ersten Infos zum Gesetz aus Sicht des Dachs. SenerTec ist bereits mit dem BAFA im Gespräch, um Details zur Zulassung und Auslegung zu klären. Deshalb sind die nachfolgenden Infos **unverbindlich**.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(10) Betreiber von KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, die den Strom in eines der in Absatz 9 genannten Netze einspeisen oder für die Eigenversorgung bereitstellen. Eigenversorgung ist die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder aus einer KWK-Anlage, die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher errichtet und betrieben wird. Die Betreibereigenschaft ist unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers.

→ **Selbst erzeugter Strom für die Eigenversorgung im Hausnetz ist auch KWK-Strom im Sinne des Gesetzes. Bisher galt das nur für Strom, der ins allgemeine Netz eingespeist wird.**

§ 4 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des § 5 an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom „vorrangig“ abzunehmen. Die Verpflichtung nach Satz 1 und die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sind gleichrangig. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der KWK-Anlage besteht.

→ **Dachs Strom ist gleichrangig zu EEG-Anlagen vom Netzbetreiber abzunehmen. Eine Ablehnung der Einspeisung auf Grund zu großer EEG-Strommengen im Stromnetz ist nicht mehr zulässig.**

(3) Für den aufgenommenen KWK-Strom sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart, zuzüglich dem nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften, ansonsten nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird. Als üblicher Preis gilt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen. Für vor „dem 1. April 2002“ abgeschlossene Verträge zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und einem Dritten gilt Satz 4 entsprechend.

→ **Die Systematik der Einspeisevergütung (KWK-Zuschlag + Üblicher Preis + Vermiedenes Netznutzungsentgelt) bleibt.**



(3a) Ein Zuschlag ist auch für KWK-Strom zu entrichten, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags trifft den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung, mit dessen Netz die in Satz 1 genannte KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

→ **Selbst genutzter KWK-Strom wird wie eingespeister Strom mit einem Zuschlag von 5,11 Cent/kWh vergütet. Zusätzlicher KWK-Strom-Zähler ist erforderlich.**

(3b) Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung, in deren elektrische Anlage hinter der Hausanschlusssicherung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz ihre elektrische Anlage angeschlossen ist. Bei Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.

→ **Die Versorgung von Mietern mit KWK-Strom wird vereinfacht. Wie genau und welche Verträge dazu erforderlich sind, ist noch nicht bekannt.**

§ 5 Kategorien der zuschlagberechtigten KWK-Anlagen

4. Bestandsanlagen gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2016 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern die modernisierte Anlage oder die Ersatzanlage hocheffizient ist (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlage. Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für neue hocheffiziente KWK-Anlagen, die eine bestehende KWK-Anlage ersetzen und ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen werden, gelten die Regelungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder § 5 Abs. 3.

→ **Bestehende Dachse die durch neue Dachse ersetzt werden, erhalten einen Zuschlag gemäß neuem KWK-Gesetz.**

(2) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden nach dem 1. April 2002 in Dauerbetrieb genommenen Anlagen:

1. kleinen KWK-Anlagen, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, und

→ **Alle relevanten Regelungen des neuen KWK-Gesetzes (z. B. Vergütung des selbst genutzten Stroms) gelten auch für Anlagen, die nach dem 1.4.2002 in Betrieb genommen wurden.**

§ 6 Zulassung von KWK-Anlagen

5. ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten nach den Grundlagen und Rechenmethoden der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. in Nummer 4 - 6 des Arbeitsblattes FW 308 ‚Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes‘ in der jeweils gültigen Fassung erstellt wurde Ergänzend dazu ist das Sachverständigengutachten für KWK-Anlagen



gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 3, die nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind, zu erstellen. Dabei sind zu beachten Anhang II und III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) sowie die dazu erlassenen Leitlinien. Anstelle des Gutachtens nach Satz 1 und Satz 2 können für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

(6) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVfG) von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden.

→ Bis 10 kW wird ein vereinfachtes Anmeldeverfahren eingeführt.

§ 7 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

"(6) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die in der Zeit vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] sowie Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage

→ Betreiber bestehender Dachse, die vor und nach dem 1.1.2009 in Betrieb gegangen sind, erhalten 5,11 Cent/kWh für eingespeisten und für selbst genutzten KWK-Strom.

§ 8 Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms

(2) Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von den Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 und der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Abweichend von Absatz 1 Satz 6 teilt der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge und, sofern es sich um eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt handelt, die ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und bis zum 31. Dezember 2014 in Dauerbetrieb genommen worden ist, die Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit der Aufnahme des Dauerbetriebs mit. Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage macht der zuständigen Stelle darüber hinaus bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Brennstoffart und -einsatz. Die zuständige Stelle kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die in Satz 2 und Satz 3 genannten Mitteilungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt verzichten.

→ Die BAFA-Meldung wird für Anlagen bis 10 kW vereinfacht.

Wir informieren, wenn weitere Details zur Auslegung und Zulassung bekannt gegeben sind.

Schweinfurt, den 09.06.2008
SenerTec GmbH
Dietmar Weisenberger
Leiter Projektteilung/Produktmanagement